

Verantwortung und Aufgaben der Betriebe und Genossenschaften

§ 5

(1) Die Betriebe und Genossenschaften sind für die Berufsberatung und Gewinnung ihrer künftigen Facharbeiter, Hoch- und Fachschulkader sowie für die Beratung der Werk tätigen zu ihrer weiteren beruflichen Entwicklung verantwortlich. Die Berufsberatung ist auf der Grundlage der langfristigen Planung der Entwicklung der Qualifikations- und Berufsstruktur, des Volkswirtschaftsplanes sowie eines Maßnahmenplanes des Betriebes oder der Genossenschaft zur Sicherung des Berufsnachwuchses zu leiten.

(2) Die Aufgaben der Berufsberatung sind in die Kaderarbeit einzubeziehen und unter Mitwirkung von erfahrenen Werk tätigen mit hohem Niveau zu verwirklichen. Die Zusammenarbeit der Grundorganisationen der Freien Deutschen Jugend der Betriebe und Genossenschaften und der Schulen sowie die Mitwirkung der Gewerkschaften bei der Berufsberatung ist zu fördern.

§ 6

(1) Die Betriebe und Genossenschaften haben die Aufgabe, die Schüler und Eltern mit

- dem Inhalt der beruflichen Tätigkeit und der Ausbildung der Facharbeiter, Hoch- und Fachschulkader,
- den konkreten Anforderungen im Beruf und während der Ausbildung,
- der gesellschaftlichen Verantwortung der Werk tätigen des Betriebes oder der Genossenschaft,
- den Ausbildungsmöglichkeiten,
- den Erfordernissen der Weiterbildung und
- den Arbeits- und Lebensbedingungen

vertraut zu machen und die Schüler bei der Berufswahl zu beraten.

(2) Durch eine hohe Qualität des polytechnischen Unterrichts und der wissenschaftlich-praktischen Arbeit, eine erzieherisch wirksame Arbeit der Patenbrigaden, die Tätigkeit von Arbeitsgemeinschaften und Zirkeln ist die Berufsberatung der Schüler zielgerichtet zu fördern. Die freiwillige produktive Tätigkeit der Schüler während der Ferien ist mit betrieblichen Maßnahmen zur Berufsberatung der Schüler zu verbinden.

(3) Für eine anschauliche und realistische Berufsberatung der Schüler und zur Beratung der Eltern sind Besichtigungen von Produktionsbereichen und Arbeitsplätzen zu gewährleisten, Berufsinteressengruppen zu betreuen und vielfältige Möglichkeiten zu Aussprachen und Foren mit Lehrlingen, Mitgliedern von Jugendbrigaden und Jugendforscherkollektiven, Facharbeitern und Meistern, Hoch- und Fachschulkadern zu schaffen.

(4) Zur Koordinierung der Berufsberatung der Schüler durch den Rat des Kreises ist von den Betrieben und Genossenschaften mit der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung und dem Berufsberatungszentrum zusammenzuarbeiten. Für die Zusammenarbeit mit dem Berufsberatungszentrum und den Schulen benennen die Leiter der Betriebe und die Vorsitzenden der Genossenschaften dem Rat des Kreises einen Beauftragten für Berufsberatung.

§ 7

(1) Zur Festigung der Berufsentscheidung und zur Entwicklung der Betriebsverbundenheit sind Schüler, mit denen Lehrverträge abgeschlossen wurden, in Vorbereitung ihrer Berufsausbildung zu Veranstaltungen während der Lehrlingstage der Freien Deutschen Jugend und zu anderen geeigneten Maßnahmen, die während ihrer unterrichtsfreien Zeit stattfinden, vom Betrieb oder von der Genossenschaft einzuladen.

(2) Mit geeigneten Lehrlingen und jungen Facharbeitern ist über ihre Entwicklung zum Meister, Hoch- oder Fach-

schulkader zu beraten. Die Maßnahmen zur Beratung der weiteren beruflichen Entwicklung der Lehrlinge sind von den Einrichtungen der Berufsbildung planmäßig in die Bildungs- und Erziehungsarbeit einzubeziehen. Besonders begabte Lehrlinge sind dem Leiter des Betriebes oder dem Vorsitzenden der Genossenschaft zur Förderung ihrer weiteren beruflichen Entwicklung vorzuschlagen. Bei der Berufsberatung für Hoch- und Fachschulberufe ist mit der zuständigen Leithochschule und anderen Hoch- und Fachschulen zusammenzuarbeiten.

§ 8

Im Zusammenwirken mit der betrieblichen Gewerkschaftsleitung sind Werk tätige, die im Zusammenhang mit der Einführung von Schlüsseltechnologien und anderen Erfordernissen der intensiv erweiterten Reproduktion neue Aufgaben übernehmen oder sich beruflich weiter qualifizieren wollen, zu beraten. Sie sind über die neuen Anforderungen im Beruf zu informieren und mit Ziel, Inhalt und Form der erforderlichen Aus- und Weiterbildung vertraut zu machen.

§ 9

(1) Durch die Betriebe und Genossenschaften sind die zentral herausgegebenen Berufsberatungsmaterialien zu nutzen. Ergänzende betriebsspezifische Materialien bedürfen der Zustimmung des Kombines und des Rates des Kreises, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung.

(2) Betriebe und Genossenschaften können in Übereinstimmung mit dem Kombinat und nach Zustimmung des Rates des Bezirkes, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, Berufsberatungskabinette einrichten. Auf der Grundlage von Vereinbarungen können Berufsberatungskabinette von mehreren Betrieben und Genossenschaften kooperativ eingerichtet, genutzt und unterhalten werden.

§ 10

Verantwortung und Aufgaben der Kombinate

(1) Die Kombinate sichern auf der Grundlage von Führungskonzeptionen ein hohes Niveau der Berufsberatung in allen Betrieben ihres Verantwortungsbereiches. Sie

- leiten die Betriebe auf dem Gebiet der Berufsberatung an, kontrollieren ihre Wirksamkeit und werten die Ergebnisse aus,
- übergeben den Betrieben auf der Grundlage langfristiger Konzeptionen zum Einsatz und zur effektiven Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens sowie zur Planung der Qualifikations- und Berufsstruktur Orientierungen zur Leitung der Berufsberatung,
- gewährleisten für die Beratung der Werk tätigen in den Betrieben die rechtzeitige Information über die künftigen Qualifikationsanforderungen und die einzuleitenden Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung,
- fördern in Zusammenarbeit mit den Betrieben, der Leithochschule und anderen Hoch- und Fachschulen die Auswahl und Beratung besonders begabter Jugendlicher und Werk tätiger für ihre weitere berufliche Entwicklung und
- koordinieren in Übereinstimmung mit dem zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, die Erarbeitung berufsberatender Materialien, soweit sie zur Ergänzung zentral herausgegebener Materialien erforderlich sind.

(2) Die Kombinate können in Übereinstimmung mit dem zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, Berufsberatungskabinette für Betriebe ihres Verantwortungsbereiches im Bezirk einrichten.

Verantwortung und Aufgaben der Schulen

§ 11

(1) Die Schulen haben bei der Vorbereitung der Jugend auf das Leben, vor allem auf die Arbeit in der sozialistischen